



Thema: EU-Verordnung (EG) Nr. 2011/ 65 / EU (ROHS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umweltverträglichkeit unserer Produkte. Gemäß unserer Umweltpolitik sind wir speziell beim Thema Legal Compliance und der Einhaltung der Regelwerke zu Schadstoffen / gefährlichen Stoffen; der so genannten Material Compliance mit Engagement tätig.

Zu der europäischen EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (englisch: **Restriction of Hazardous Substances**, Kurz „RoHS“ Schadstoffbeschränkung), der Änderung durch die EU-Richtlinie 2015/863 im Jahr 2015 (u.a. Aufnahme von einigen Weichmachern, den Phthalaten) und den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelwerken (z.B. in Deutschland ElektroStoffV) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- Unser Unternehmen ist KEIN Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne der ROHS und den aufgelisteten Gerätekategorien, damit fallen wir formal nicht unter die Anforderungen der ROHS und sind ein so genanntes non-Scope Unternehmen.
- Die ROHS bzw. die für Deutschland geltende ElektroStoffV begrenzt die Verwendung und regelt die Grenzwerte für eine Handvoll verschiedener Stoffe, darunter Schwermetalle, Weichmacher und Flammschutzhemmer (Cd, Pb, HG, Cr VI, PBB, PBDE, DEHP, DEHP, BBP, DBP, DIBP)
- Unser Unternehmen kann ein Bauteil / eine Komponente eines der ROHS unterliegenden 11 Gerätekategorien sein (z.B. Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, medizinische Geräte).
- Aus diesem Grund und gemäß unserer Unternehmens-/ Umweltpolitik stellen wir uns der Zielsetzung der Richtlinie, gefährliche Stoffe in unseren Produkten zu verbannen. Dazu gehört die Einhaltung der Stoffverbote der ROHS (siehe oben) und die Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Ersatzstoffe.
- Gemäß der EU-Richtlinie 2011/65/EU darf der Bleigehalt von Kupferlegierungen max. 4% betragen (Anhang III), diese Vorgabe wird unter Berücksichtigung der delegierten EU-Richtlinie 2025/2364 auch eingehalten. Diese Frist gilt bis zum 30. Juni 2027.
Sollten Sie jedoch eine Kupferlegierung mit einer galvanischen Beschichtung bestellen, die gemäß Kundenspezifikation zu 95% aus Zinn und 5% Blei bestehen soll, so wäre diese nicht konform!
Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Produktentwicklung zu beachten.
- Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei ist nach delegierter EU-Richtlinie 2025/2364 ebenfalls bis 30. Juni 2027 erlaubt.
- Die Entwicklung der Beschränkungen und die befristeten Ausnahmen („Sunset-Dates“) der Stoffe beobachten wir systematisch, um Legal Compliance und eine zuverlässige Umstellung sicherzustellen.
- Unsere Zulieferer verpflichten wir zur Einhaltung von RoHS, um die Einhaltung der Stoffverbote in der Lieferketten sicherzustellen. Unsere schriftlichen Vereinbarungen mit Lieferanten enthalten entsprechendes, um unseren Sorgfaltspflichten zum Thema Stoffpolitik angemessen nachzukommen.

Falls Sie weitere Umweltinformationen zu unseren Produkten benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

(Geschäftsleitung)

Richard Stenzhorn GmbH
D-42555 Velbert

Datum / Date: 16. März, 2026 / March, 16th, 2026